

18/SN-43/ME
SN/ME 1992

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrngasse 11 - 13

Am der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrngasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1015 Wien

Mit GESETZENTWURF	
Zl. 43	-GE/10 PS
Datum: 19. JUNI 1995	
Verteilt 21.6.95	

Beilagen

LAD-VD-4052/123
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

95.024/338-IV/11/95/HA Dr. Wagner

2197

13. Juni 1995

Mag. Kiesenhofer

Betrifft

Zivildienstgesetz-Novelle 1995

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 3:

Die Neuregelung führt dazu, daß bei Tätigkeitsänderungen verbunden mit einer Erhöhung der Zivildienstplätze nicht mehr in jedem Fall ein Gutachten des Zivildienststrates eingeholt werden muß, wogegen bei Tätigkeitsänderungen ohne gleichzeitige Aufstockung ein solches Gutachten weiterhin zwingend vorgesehen ist. Da die zugelassenen Tätigkeitsbereiche eine entscheidende Anerkennungsvoraussetzung darstellen, erscheint bei allen Tätigkeitsänderungen die Einholung eines Gutachtens sachgerecht.

Zu Z. 9:

Da sich nach § 7 Abs. 5 ZDG die Dauer der zu leistenden Dienstzeit nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides richtet, kann es angesichts der Regelung des § 7 Abs. 2 (neu) künftig dazu kommen, daß beim Zuweisungstermin Februar Zivildienstpflichtige zugewiesen werden, deren Dienstzeit unterschiedlich lange dauert. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Dauer des Zivildienstes in aufeinanderfolgenden Jahren von elf auf zwölf Monate oder umgekehrt wechselt und Zuweisungsbe-

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

scheide teils vor und teils nach dem Jahreswechsel zugestellt werden. Dieser Fall läßt die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der Grundlage für eine unterschiedliche Zivildienst-dauer besonders deutlich zutage treten.

Zu Z. 12:

Im ersten Satz müßte es statt "sie" richtig "er" (bezieht sich auf Rechtsträger) heißen.

Zu Z. 17:

Abs. 2 in der neuen Fassung unterscheidet nicht mehr zwischen einer dauernden und einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit. Die Wendung "vorübergehende Dienstunfähigkeit" im Abs. 3 macht daher keinen Sinn mehr. Es darf daher für Abs. 3 eine Formulierung wie folgt vorgeschlagen werden: "Dienstunfähigkeit liegt jedenfalls vor, wenn ...".

Zu Z. 18:

In Z. 3 wird eine Präzisierung einerseits hinsichtlich des Begriffes "fortdauernde Dienstverhinderung" und andererseits hinsichtlich jenes Ereignisses, das den Beginn der zehntägigen Frist auslöst, vorgeschlagen.

Zu Z. 19:

Zum zweiten Satz darf etwa folgende Formulierung vorgeschlagen werden: "Für Dienstleistungsverhinderungen ab fünf Tagen gilt dies nur, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde als Überwachungsbehörde keinen Einwand erhebt." Dadurch wäre einerseits der Entscheidungsspielraum präzisiert und andererseits das Problem der Rechtsnatur der Zustimmung (Bescheid?) nicht aufzuwerfen.

Zu Z. 21:

Im § 31 wäre zu regeln, in welcher Form dieser Fahrtkostenersatz zu erfolgen hat. Derzeit gibt es solche Regelungen nur für Reisekostenvergütungen nach "Z. 1 bis 5" und "Z. 6 und 7". Eine Reisekostenvergütung nach Z. 6a wäre von keiner der Regelungen erfaßt.

Zu Z. 22:

Die Novellierung wird durch eine mit 1. Juli 1995 in Kraft tretende Novelle zum Heeresgebührengesetz (Übergang der Zuständigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde auf das Heeresgebührenamt) erforderlich. Die bis 30. Juni 1995 geltende Zuständigkeitsregelung des Heeresgebührengesetzes stellt auf § 66 Jurisdiktionsnorm, bei mehreren Wohnsitzen im wesentlichen auf den tatsächlichen Wohnort ab. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, zumal im Falle der Wohnkostenbeihilfe Bezirksverwaltungsbehörden nur hinsichtlich Wohnungen in ihrem Sprengel zu entscheiden haben. Durch Abstellen auf den Hauptwohnsitz kann dieser Vorteil verloren gehen, wenn ein Zivildienstpflichtiger zwei oder mehrere Wohnsitze hat. Außerdem fehlt eine Zuständigkeitsregelung für die Fälle, in denen ein Zivildienstpflichtiger keinen Hauptwohnsitz im Inland hat.

Im Abs. 3 wäre hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ein Hinweis auf Abs. 2 Z. 1 hilfreich.

Die im § 34 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, den Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe auch bei der Gemeinde einzubringen, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, wird wegen des den Gemeinden zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwandes und der sie treffenden Verpflichtung zur Prüfung des Antrages nicht zugestimmt.

Die Schaffung einer weiteren Einbringungsstelle ist überdies rechtlich insofern bedenklich, als nicht klar festgelegt ist, ob durch die Einbringung bei der Gemeinde die prozessualen Fristen gewahrt bleiben oder die Weiterleitung nicht auf Risiko des Antragstellers erfolgt. Diese Unklarheit sollte jedenfalls beseitigt bzw. die Gesetzesstelle ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z. 27:

Der zweite Satz erscheint unverständlich formuliert.

Zu Z. 30:

Da die Kundmachung der gegenständlichen Novelle wohl erst nach dem 30. Juni 1995 erfolgen wird, würde sich aus § 76c Abs. 9 eine rückwirkende Änderung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz (vgl. dazu die Anmerkung zu Z. 22) ergeben, welche unbedingt vermieden werden sollte.

Zur Kostenfrage darf folgendes bemerkt werden:

Der vorliegende Entwurf enthält zwar (geringfügige) administrative Erleichterungen für die Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich der Einschaltung des Amtsarztes (insbesondere bei Kurzkrankenständen), dafür aber eine Zustimmungsverpflichtung zur Auszahlung von Verpflegsabfindungen (Z. 19) sowie eine Verpflichtung, sich unverzüglich über die Umstände einer Dienstverhinderung Kenntnis zu verschaffen (Z. 23). Daher sind nur im günstigsten Fall keine Mehrbelastungen zu erwarten.

Außerhalb der im Entwurf enthaltenen Änderungen darf noch auf folgendes, für die Bezirksverwaltungsbehörden dringliches Anliegen hingewiesen werden:

Die Wahl der Vertrauensmänner (§§ 37b ff ZDG) stellt eine große administrative und zeitliche Belastung für die Bezirksverwaltungsbehörden dar. Während die Bezirksverwaltungsbehörden verpflichtet sind, alle Voraussetzungen für die Durchführung der Wahl zu schaffen, nehmen die Zivildienstleistenden die ihnen gebotene Möglichkeit in vielen Fällen nicht an und machen geschlossen von ihrem Wahlrecht nicht Gebrauch. Eine wesentliche Entlastung könnte erreicht werden, wenn die Vorbereitung und Durchführung der Vertrauensmännerwahl - so wie dies etwa im Arbeitsverfassungsgesetz für die Betriebsratswahl geregelt ist - der Selbstverwaltung der Zivildienstleistenden übertragen würde und die Bezirksverwaltungsbehörden lediglich als Aufsichtsbehörde im Falle einer

Wahlanfechtung tätig zu sein hätten. Im übrigen wird auch die Anhebung der Mindestzahl von Zivildienstleistenden, ab der eine Wahl durchzuführen ist, von drei auf fünf (analog zur Betriebsratswahl nach dem Arbeitsverfassungsgesetz) vorgeschlagen, wodurch die paradoxe Situation, daß zwei "ZD-Funktionäre" (Vertrauensmann und sein Stellvertreter) einen einzigen (!) Zivildienstleistenden vertreten, vermieden werden könnte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

